

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde ANGELHARTSZELL vom . 5. April 1970
betreffend die Abwasserbeseitigung:

K a n a l o r d n u n g

für Angelhartzell.

Auf Grund des § 41 O.ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl.Nr.45 wird verordnet:

§ 1

Kanalierungs- und Kanalanschlußpflicht

(1) Im Anschlußbereich des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes (im folgenden öffentliches Kanalnetz genannt) haben die Eigentümer ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit einer unterirdischen Anlage zur Ableitung der Abwässer zu versehen (Kanalierungspflicht) und diese an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen (Kanalanschlußpflicht). Die den Grundstückseigentümer betreffenden Bestimmungen dieser Kanalordnung gelten bezüglich solcher Grundstücke, auf die sich ein Baurecht (RGBl.Nr.86/1912) erstreckt, für den Bauberechtigten.

(2) Zum Anschlußbereich zählen alle bebauten Grundstücke, bei denen Abwässer im Sinne des Abs. 3 anfallen und die nach den allgemeinen technischen Erfahrungen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, soweit nicht der Anschluß nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten, die zu tragen dem Eigentümer nicht zumutbar ist, hergestellt werden kann.

(3) Von den anschlusspflichtigen Grundstücken sind sämtliche Niederschlagswässer, häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige betriebliche Abwässer sowie Brunnenüberwässer in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, soweit nicht ein Einleitungsverbot nach § 5 besteht.

(4) Die Kanalanschluß- und Kanalierungspflicht besteht allein auf Grund dieser Kanalordnung ohne besondere bescheidmäßige Vorschreibung, sobald die Lage des Grundstückes zum öffentlichen Kanalnetz den Anschluß zuläßt.

§ 2

Verbot von privaten Abwasserbeseitigungsanlagen

(1) Im Anschlußbereich des öffentlichen Kanalnetzes dürfen auf anschlußpflichtigen Grundstücken Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen weder errichtet noch betrieben werden.

(2) Eine Ausnahme von diesem Verbot kann der Bürgermeister genehmigen, wenn die Abwasserbeseitigung durch das öffentliche Kanalnetz nicht oder nur unter besonders erschwerenden Umständen möglich ist und überdies durch die Ausnahme sanitäre Mißstände nicht zu befürchten sind.

§ 3

Befreiung von der Kanalisierungs- und Kanalanschlußpflicht

Der Bürgermeister kann von der Kanalisierungs- und Kanalanschlußpflicht auf Antrag befreien, wenn hierfür ein berücksichtigungswürdiges Interesse des anschlußpflichtigen Grundstückseigentümers besteht und die Abwässer in anderer einwandfreier Weise beseitigt werden sowie sanitäre Mißstände und eine Beeinträchtigung des Bestandes, des organischen Ausbaues und des Betriebes des öffentlichen Kanalnetzes nicht zu befürchten sind.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes

(1) Die Grundstückseigentümer haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals.

(2) Der Bürgermeister kann den Anschluß eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz versagen, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der betreffende Grundstückseigentümer die Mehrkosten hierfür übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(3) Gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes selbst zu schützen; dieser hat nötigenfalls auch Rückstauverschlüsse auf seine Kosten einbauen zu lassen.

Einleitungsverbote

(1) Abwässer und sonstige Flüssigkeiten, die eine schädliche Wirkung auf das Kanalnetz (einschließlich der Kläranlage und aller sonstigen baulichen Anlagen) haben, die Kanalmannschaft gefährden oder den Klärvorgang beeinträchtigen, dürfen in das öffentliche Kanalnetz weder eingeleitet noch auf andere Art und Weise in dieses eingebracht werden. Insbesondere verboten ist die Einleitung feuer- und zündschlaggefährlicher, außergewöhnlich säurehaltiger, benzinhaltiger, ölhaltiger, stark fetthaltiger, radioaktiver oder heißer Flüssigkeiten oder fester Stoffe und weiters von Reinwässern außergewöhnlicher Menge.

(2) Der Bürgermeister kann von dem Einleitungsverbot nach Abs. 1 eine Ausnahme genehmigen, wenn durch geeignete Vorrichtungen und Anlagen die Gewähr dafür gegeben ist, daß eine schädliche Beeinträchtigung des Kanalnetzes im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 nicht gegeben ist. Der Bürgermeister kann weiters Grundstückseigentümer und Inhaber von Gewerbe- oder Industriebetrieben verpflichten, die in Abs. 1 genannten Flüssigkeiten und festen Stoffe nach einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorbehandlung in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und die für diese Vorbehandlung erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten.

(3) Der Bürgermeister kann jederzeit Abwasserproben vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz entnehmen lassen.

§ 6

Zahl der Anschlüsse

(1) Der Verpflichtete darf nur einen Kanalanschluß herstellen, wenn nicht der Bürgermeister aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluß vorschreibt oder auf Antrag bewilligt.

(2) Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt der Bürgermeister an welchen Kanal der Anschluß herzustellen ist.

§ 7

Vorschriften für Anschlußleitungen

(1) Der Bau von Hausanschlußleitungen (Abwasserbeseitigungsanlagen von Gebäuden und von anschließenden Grundstücken) hat nach den Richt-

linien für den Bau von Hauskanalanlagen Ö-Norm B 2501 (=Anlage) zu erfolgen, die genau zu beachten und einzuhalten sind.

(2) Hausanschlußleitungen dürfen nur durch die hierzu befugten Unternehmer hergestellt werden.

(3) Kein Teil einer neuerrichteten Hausabwasserbeseitigungsanlage, einer Abänderung oder Wiederinstandsetzung derselben darf zugeschüttet oder verputzt werden, bevor er nicht vom Bürgermeister auf planmäßige und fachmännische Ausführung überprüft wurde. Der Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, rechtzeitig der Gemeinde über den Baufortschritt Meldung zu erstatten.

(4) Die Kosten des Anschlußkanales hat der Anschlußwerber (Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigter) zu tragen.

§ 8

Reinigung und Instandhaltung der Hausabwasserbeseitigungsanlage

(1) Die Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben die gesamte von ihnen zu erhaltende Hausabwasserbeseitigungsanlage zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Für die Beseitigung von Schäden haben die genannten Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hiervon sofort zu verständigen.

§ 9

Gemeinschaftliche Anschlußleitungen

Der Bürgermeister kann gestatten, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Kleinsiedlungen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die gegenseitigen Erhaltungs- und Benützungsrechte und Pflichten der Beteiligten müssen jedoch vorerst eindeutig vertraglich festgelegt sein.

§ 10

Können von einem Grundstück, das an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen ist, die Abwässer oder Niederschlagswasser nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Grundstückseigentümer durch eine künstliche Hebung nach den technischen Erfordernissen zu bewirken.

§ 11

Senk- und Versatzgruben, Hauskläranlagen

Bestehende Senk- und Versatzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind nach Fertigstellung des Kanalschlusses aufzulassen, soweit nicht eine Ausnahmegewilligung nach § 2 Abs. 2 dieser Kanalordnung erteilt wurde. Die Anlagen sind gründlich zu räumen und zu reinigen und die Gruben mit reinem Material zuzuschütten.

§ 12

Anzeigepflicht

Der Eigentumsübertragung eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde jeweils schriftlich und unverzüglich bekanntzugeben.

§ 13

Überwachung

Dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Hausabwasserbeseitigungsanlagen (auch während der Bauzeit) ungehindert zu gewähren und sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Reinigungsöffnungen und die Prüfschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Kanalordnung ist eine Verwaltungsübertretung. Gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz O.ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45 werden solche Übertretungen vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geld bis 1.000.--S oder mit Arrest bis 2 Wochen bestraft.

§ 15

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Anlage: ÖNORM B 2501

Der Bürgermeister:

Handwritten signature

Die Verordnung wurde vom bis
öffentlich durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.